




**Baden-Württemberg**  
REGIERUNGSPRÄSIDIUM TÜBINGEN

Regierungspräsidium Tübingen · Postfach 26 66 · 72016 Tübingen

Stadt Friedrichshafen  
Amt für Stadtplanung und Umwelt

nur per E-Mail

Tübingen 21.09.2020  
Name Eva Schöpf  
Durchwahl 07071 757-3413  
Aktenzeichen 46-1/3851.5-6-012 / LAP FN  
Überprüfung Stufe 2  
(Bitte bei Antwort angeben)

 Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange am Verfahren zur Überprüfung des Lärmaktionsplans Friedrichshafen Stufe 2  
Ihre Mail vom 30. Juli 2020

Sehr geehrter Herr Schock,

das Regierungspräsidium, Abteilung 4 bedankt sich für die Gelegenheit, zur Überprüfung des Lärmaktionsplans Friedrichshafen Stufe 2 Stellung zu nehmen.

Als **Straßenbaulastträger** geben wir folgende Stellungnahme ab:

Nach Durchsicht des vorliegenden Entwurfs der Stadt Friedrichshafen Stufe 3 (Stand: 09.06.2020) wurde der LAP Bericht der Stufe 2 (Stand: Februar 2016) überprüft und mit weiteren Maßnahmen ergänzt. Als Straßenbaulastträger ist das Regierungspräsidium Tübingen von den ergänzenden Maßnahmen der Stufe 3 nicht betroffen.

Von den im Lärmaktionsplan Stufe 2 enthaltenen straßenbaulichen Maßnahmen konnte bereits ein Teil realisiert werden. Im Bereich der lärmbelasteten Straßenabschnitte wird der Einbau eines lärmtechnisch verbesserten Fahrbahnbelages beim nächsten routinemäßigen Austausch der Fahrbahndecke weiterhin verfolgt.

Das Regierungspräsidium Tübingen als Straßenbaulastträger wird im Rahmen der routinemäßig anstehenden Fahrbahnerneuerungen prüfen, ob die geforderten Maßnahmen umgesetzt werden können. Hierbei ist auch zu beachten, dass die geforderten Maßnahmen zur Verbesserung der Lärmsituation nicht mit einem unverhältnismäßigen Aufwand verbunden sein dürfen. Die Beurteilung der Lärmsituation erfolgt durch das Regierungspräsidium nach den Vorgaben der jeweils geltenden einschlägigen Richtlinien und Vorschriften. Bei der Überprüfung der Maßnahme wird eine Kosten-Nutzen-Analyse durchgeführt. Für die Umsetzung der Maßnahmen ist die Prüfung des Einzelfalles notwendig.

Als **höhere Straßenverkehrsbehörde** geben wir folgende Stellungnahme ab:

Die Voraussetzungen für die Überprüfung und die Vorgehensweise werden im Prinzip zutreffend erläutert.

Da es keine festgelegten Lärmgrenzwerte für verkehrsrechtliche Maßnahmen gibt, können nach der Rechtsprechung die Grenzwerte aus der 16. BImSchV, der Verkehrslärmschutzverordnung für die Straßenplanung, als Orientierungswerte angesehen werden. Liegen die Lärmpegel über diesen Grenzwerten, ist eine Ermessensentscheidung erforderlich.

Auch die Lärmschutz-Richtlinien-Straßenverkehr stellen nach der Rechtsprechung eine Orientierungshilfe dar. Laut Bundesverwaltungsgericht kann sich bei Überschreiten dieser Werte das Ermessen zu einer Pflicht zum Einschreiten verdichten.

Der aktualisierte Kooperationserlass des Verkehrsministeriums vom 29. Oktober 2018 ist auf der Basis dieser Rechtsprechung als Anleitung zur Ermessensausübung anzusehen, damit lärmbedingte verkehrsrechtliche Maßnahmen in Baden-Württemberg nach vergleichbaren Maßstäben festgesetzt werden.

Nach dem Kooperationserlass verdichtet sich in Wohn-, Dorf- und Mischgebieten das Ermessen, wenn etliche Anwohner von Lärmpegeln über 70 dB(A) tags und/oder 60 dB(A) nachts betroffen sind, in der Regel zu einer Pflicht zum Einschreiten. Nur wenn die Maßnahmen aus Gründen der Luftreinhaltung, der Leistungsfähigkeit der Straße oder wegen Verkehrsverlagerungen nachweisbar zu erheblichen Nachteilen führen würden, kann davon abgesehen werden.

Bei Werten ab 65 dB(A) tags und/oder 55 dB(A) nachts ist bei der Ermessensausübung zu berücksichtigen, dass diese Werte im gesundheitskritischen Bereich liegen,

Bei Werten ab 65 dB(A) tags und/oder 55 dB(A) nachts ist bei der Ermessensausübung zu berücksichtigen, dass diese Werte im gesundheitskritischen Bereich liegen, d.h. in der Regel werden verkehrsrechtliche Maßnahmen auf Hauptverkehrsstraßen bei einer im Übrigen sorgfältigen Ermessensausübung ab diesen Werten in Betracht kommen.

Daher ist es nicht nachvollziehbar, warum die Lärmpegel, die die Tageszeit erfassen (LrT), ausschließlich beim Lärmniveau 1 berücksichtigt werden. Überschreitungen von 65 dB(A) tagsüber, die auch noch im gesundheitskritischen Bereich liegen, werden bei keiner der weiteren Stufen des Lärmniveaus berücksichtigt.

Gegenüber der Straßenverkehrsbehörde haben die Anwohner nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts gegenüber der Straßenverkehrsbehörde einen Rechtsanspruch auf korrekte Ausübung des Ermessens, sobald die Vorsorgewerte der 16. BImSchV überschritten sind. Da die Lärmaktionsplanung unter das Selbstverwaltungsrecht fällt, dürfte die Stadt insofern einen größeren Spielraum haben. Ab Lärmpegeln, die in den gesundheitskritischen Bereich fallen, dürfte aber diese Freiheit eine Grenze finden.

Die Freigabe der Gesamtstrecke der B 31 ist in 2021 zu erwarten. Je nach Zeitpunkt des Beschlusses über die Fortschreibung des Lärmaktionsplans wäre folglich noch zu prüfen, ob bis dahin an den Strecken, die bislang nur eine nächtliche Geschwindigkeitsbeschränkung haben, wegen Überschreitung von 70 dB(A) für eine Vielzahl von Betroffenen bis zur Freigabe auch eine Geschwindigkeitsbeschränkung tagsüber erforderlich ist. Dies gilt insbesondere für die B 31 alt Meersburger Straße, Zeppelinstraße in Fischbach.

Zudem fehlen Ausführungen dazu, inwieweit sich die Freigabe der Gesamtstrecke der B 31 neu auf die Paulinenstraße auswirken wird. Sofern dann 55 dB(A) nachts nicht mehr überschritten werden, kommt dort eine nächtliche Geschwindigkeitsbeschränkung dann nicht mehr in Betracht.

Weiter fehlen bei der Abwägung der vorgesehenen Geschwindigkeitsbeschränkungen Ausführungen zur Auswirkung auf den ÖPNV und den Fuß- und Radverkehr. Sofern die Beschränkung tatsächlich nur nachts erfolgen soll, dürfte dies nur geringe Auswirkungen auf den ÖPNV und sehr geringe auf den Fuß- und Radverkehr haben.

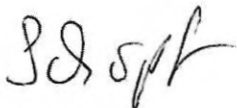
Wenn jedoch – wie unseres Erachtens erforderlich – auch Beschränkungen tagsüber geprüft werden, ist auch auf diese und die sonstigen als relevante Abwägungskriterien im Kooperationserlass genannten Auswirkungen einzugehen.

Weiterhin wäre zu prüfen, wie stark sich die Gesamtfreigabe der B 31 neu auf die bereits lärmbedingt auf 30 km/h beschränkten Strecken auswirkt. Soweit die Auslöswerte dann nicht mehr überschritten werden, wären die Geschwindigkeitsbeschränkungen dann aufzuheben.

Wir bitten, uns im weiteren Verfahren zu beteiligen.

Für die Umsetzung der verkehrsrechtlichen Maßnahmen ist die Zustimmung des Regierungspräsidiums gemäß der VwV des Bundes zu § 45 Abs.1 bis 1e StVO V. i.V.m. VwV IM StVO zu § 45 2.3 erforderlich, für die ein Vorlagebericht mit der vollumfänglichen Abwägung entsprechend 2.3 des Kooperationserlasses des Verkehrsministeriums zur Lärmaktionsplanung vom 29. Oktober 2018 notwendig ist.

Mit freundlichen Grüßen



Eva Schöpf  
Leiterin des Referats Verkehr

2

## Schock, Jürgen

---

**Betreff:**

WG: koordinierte Stellungnahme des Landratsamtes i. V. m. der  
Überprüfung des Lärmaktionsplanes Friedrichshafen Stufe 2  
(Straßenverkehr) [verschlüsselt] [signiert FEHLERHAFT]

**Von:** Gäng, Christine <Christine.Gaeng@bodenseekreis.de>

**Gesendet:** Montag, 21. September 2020 16:54

**An:** Schock, Jürgen <j.schock@friedrichshafen.de>

**Cc:** Schuster, Irmtraud <Irmtraud.Schuster@bodenseekreis.de>; Schedler, Matthias  
<matthias.schedler@bodenseekreis.de>; Männle, Nicole <Nicole.Maennle@bodenseekreis.de>

**Betreff:** koordinierte Stellungnahme des Landratsamtes i. V. m. der Überprüfung des Lärmaktionsplanes  
Friedrichshafen Stufe 2 (Straßenverkehr) [verschlüsselt] [signiert FEHLERHAFT]

Sehr geehrter Herr Schock,

wir bedanken uns für die Beteiligung am Verfahren zur Überprüfung des Lärmaktionsplanes  
Friedrichshafen, Stufe 2 (Straßenverkehr). Intern wurde sowohl das Umweltschutzamt, Sachgebiet  
Immissionsschutz, als auch unser Straßenbauamt von Ihrer Überprüfung informiert.

Aus Sicht der unteren Immissionsschutzbehörde bestehen gegen eine umfangreiche Kartierung des  
Verkehrsaufkommens, auch der nachgeordneten Straßen und einer darauf basierenden  
Lärmimmissionsberechnung erst nach der Verkehrsübergabe der Umfahrung von Friedrichshafen, B31neu,  
keine Bedenken. Anregungen oder Bedenken zu den geplanten Maßnahmen zur Reduzierung des  
Verkehrslärms (z. B. Teilfreigabe der B31neu und Geschwindigkeitsbeschränkung nachts auf 30km/h auf  
einigen Straßen mit möglichen Verkehrsverlagerungen) bestehen nicht.

Das Straßenbauamt bringt zu dem vorgelegten Lärmaktionsplan ebenfalls keine Einwendungen vor. Bei  
den zu erwartenden verkehrsrechtlichen Maßnahmen B 30 Paulinenstraße und L 328a Bodenseestraße  
sind die Tatbestandsvoraussetzungen des § 45 Abs. 9 StVO aus Lärmschutzgründen mit VZ 274-30  
zwischen 22-06 Uhr nachgewiesen.

Mit freundlichen Grüßen

---

**Christine Gäng**

Amt für Kreisentwicklung und Baurecht  
Bauleitplanung

**Landratsamt Bodenseekreis**

Albrechtstraße 77, Z 501  
88045 Friedrichshafen

E-Mail: [christine.gaeng@bodenseekreis.de](mailto:christine.gaeng@bodenseekreis.de)

Telefon: 07541 204-5274

Fax: 07541 204-7274

[www.bodenseekreis.de](http://www.bodenseekreis.de)

3



Industrie- und Handelskammer  
Bodensee - Oberschwaben

Standortpolitik

Existenzgründung und Unternehmensförderung

Aus- und Weiterbildung

Innovation und Umwelt

IHK Bodensee-Oberschwaben • Postfach 40 64 • 88219 Weingarten

Stadt Friedrichshafen  
Jürgen Schock  
Amt für Stadtplanung und Umwelt  
Abt. Landschaftsplanung und Umwelt  
Riedleparkstraße 1  
88046 Friedrichshafen

**Dr. Wolfgang Heine**  
Geschäftsbereichsleiter Standortpolitik  
und Unternehmensförderung

International

Recht und Steuern

Ihr Zeichen/Ihre Nachricht vom  
Nachricht vom 05.08.2020  
Telefon  
0751 409-143  
Telefax  
0751 409- 55143  
E-Mail  
heine@weingarten.ihk.de

25. September 2020

### Stellungnahme zum Lärmaktionsplan Stufe 3 der Stadt Friedrichshafen

Sehr geehrter Herr Schock,

vielen Dank für Ihre Nachricht vom 5. August 2020 und die Gelegenheit, zum Lärmaktionsplan Stufe 3 der Stadt Friedrichshafen Stellung nehmen zu können. Die IHK Bodensee-Oberschwaben vertritt die Interessen von rund 35.000 Unternehmen mit ca. 250.000 Beschäftigten. Zu den uns übersandten Unterlagen erlauben wir uns fristgerecht als Träger öffentlicher Belange folgende Anmerkungen:

Hinsichtlich unserer grundsätzlichen Anmerkungen verweisen wir auf unsere Stellungnahmen vom 16. Januar 2009 sowie 31. Januar 2011. Daran anknüpfend weisen wir bei dem vorliegenden Lärmaktionsplan darauf hin, dass aus unserer Sicht die Zahl der Betroffenen an den sogenannten Lärmschwerpunkten an der Bodenseestraße (L 328b) sowie Paulinenstraße (B 30) so gering ist, dass wir keinen Handlungsbedarf für Verkehrsbeschränkungen bzw. Geschwindigkeitsbegrenzungen sehen. Die Zahl der Betroffenen liegt deutlich unter 50 Personen. Nach Anhang VI der Umgebungslärmrichtlinie 2002/49/EG soll die Zahl der betroffenen Menschen auf die nächste Hunderterstelle gerundet werden. Für weniger als 50 Personen müsste demnach die Angabe „0“ erfolgen. Ziel der Lärminderungsplanung ist es nicht, wegen einzelner sehr lokal begrenzter Problembereiche generelle Maßnahmen zu ergreifen, von denen große Nutzergruppen nachteilig oder einschränkend betroffen werden.

Zudem liegen die Lärminderungswirkungen der angedachten Tempolimits unter 3 dB(A) und damit unter der wahrnehmbaren Schwelle. Wir betonen nochmals, dass Maßnahmen, deren Minderungswirkung weniger als 3 dB(A) betragen, unseres Erachtens nicht rechtsrelevant sind (vgl. unsere Stellungnahme vom 16.01.2009). Sollten solche Maßnahmen dennoch in Erwägung gezogen werden, gelten hier unseres Erachtens hohe Anforderung an die Abwägung, d.h. insbesondere ein hohes Lärmniveau (weit über den Auslösewerten) sowie eine hohe Zahl an Betroffenen. Beides ist nicht der Fall. Insofern lehnen wir die beiden geplanten Geschwindigkeitsbegrenzungen auf 30 km/h in der Nacht an als unverhältnismäßig ab.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Wolfgang Heine

4

Stadtverwaltung · Postfach 21 80 · 88191 Ravensburg

Stadtverwaltung Friedrichshafen  
Amt für Stadtplanung und Umwelt  
Abt. Landschaftsplanung und Umwelt  
Riedleparkstraße 1  
88046 Friedrichshafen

**Bauordnungsamt**  
Technischer Umweltschutz  
Technisches Rathaus  
Salamanderweg 22  
88212 Ravensburg  
Tel.-Zentrale (0751) 82-0  
www.ravensburg.de

Birgit Braun  
Zimmer 5.12  
Telefon (0751) 82-588  
Telefax (0751) 82-60588  
birgit.braun@ravensburg.de

21.09.2020

**Beteiligung der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belangen am Verfahren zur Überprüfung des Lärmaktionsplanes Friedrichshafen Stufe 2 (Straßenverkehr)  
Stellungnahme der Stadt Ravensburg**

**Öffnungszeiten**  
Mo, Di, Do, Fr. 9 bis 12 Uhr  
Mo, Di, Mi, Do 14 bis 16 Uhr

**Bus, Auto**  
H Deisenfang  
P am Haus

Sehr geehrte Damen und Herren,  
sehr geehrter Herr Schock,

vielen Dank für die Beteiligung am Verfahren zur Überprüfung des Lärmaktionsplanes Friedrichshafen Stufe 2 und dem Erläuterungsbericht zum Lärmaktionsplan Friedrichshafen Stufe 3.

Die Stadt Ravensburg nimmt zum Entwurf des Lärmaktionsplans Friedrichshafen Stufe 3 wie folgt Stellung:

Zum vorliegenden Entwurf des Lärmaktionsplans Friedrichshafen Stufe 3 werden keine Einwände vorgebracht.

Durch die geplanten Geschwindigkeitsbeschränkungen sind keine relevanten Mehrbelastungen auf Straßen der Gemarkungen der Stadt Ravensburg zu erwarten.

Mit freundlichen Grüßen



Martin Baumüller

**Bankverbindungen**  
KSK Ravensburg  
IBAN  
DE 45 65050110 0048000206  
BIC  
SOLADES1RVB

Voba Ravensburg  
IBAN  
DE 63 63090100 0300300000  
BIC  
ULMVDE66



**Schock, Jürgen**

---

**Von:** Schäfer, Matthias <M.Schaefer@Rathaus-Markdorf.de>  
**Gesendet:** Freitag, 7. August 2020 12:25  
**An:** Schock, Jürgen  
**Cc:** Schlegel, Michael  
**Betreff:** Überprüfung LAP Friedrichshafen Stufe 2 (Straßenverkehr) - Beteiligung Behörden und sonstige TÖBs / Stellungnahme Stadt Markdorf

Sehr geehrter Herr Schock,

da die beiden beabsichtigten Maßnahmen auf den Streckenabschnitten in der Paulinenstraße und Bodenseestraße offensichtlich keine nachteiligen Auswirkungen auf die Stadt Markdorf entfalten werden Belange der Stadt Markdorf durch die Planung nicht berührt.

Wir bedanken uns für die Beteiligung am Verfahren.

Mit freundlichen Grüßen

**Matthias Schäfer**



**Stadtbauamt  
Stadtplanung**

Postfach 12 40  
88670 Markdorf  
Hausadresse:  
Rathausplatz 1  
88677 Markdorf

Tel. 07544 500-273  
Fax. 07544 500-315  
<mailto:m.schaefer@rathaus-markdorf.de>  
<http://www.markdorf.de>

Die Informationen zur Erhebung von personenbezogenen Daten bei der betroffenen Person nach Artikel 13 DS-GVO können Sie unserer Homepage entnehmen (<https://www.markdorf.de/index.php?id=46>)



E LU: 28.08.20

Amt für Stadtplanung und Umwelt Friedrichshafen	
Eingang: 26. Aug. 2020	
PL	LU

Bürgermeisteramt Oberteuringen, St.-Martin-Platz 9, 88094 Oberteuringen

oberteuringen

Stadt Friedrichshafen  
Amt für Stadtplanung und Umwelt  
Abt. Landschaftsplanung und Umwelt  
Riedleparkstraße 1  
88046 Friedrichshafen

Bauamt  
Erika Schwanke  
Durchwahl: 07546 299-45  
Telefax: 07546 299-88  
erika.schwanke@oberteuringen.de

20. August 2020

**Fortschreibung der Lärmaktionsplanung (Stufe 3)**  
**Beteiligung von Behörden und Trägern öffentlicher Belange**  
**Ihre e-mail vom 05.08.2020**

Sehr geehrter Herr Schock,

vielen Dank für die Beteiligung am Fortschreibungsverfahren der Lärmaktionsplanung der Stadt Friedrichshafen.

Wir gehen davon aus, dass sich durch die ergänzenden Maßnahmen des Lärmaktionsplans Friedrichshafen (Stufe 3) keine verkehrlichen oder schalltechnischen Mehrbelastungen für die Gemeinde Oberteuringen ergeben.

Mit freundlichen Grüßen



Ralf Meißner  
Bürgermeister





**Schock, Jürgen**

---

**Betreff:**

WG: Beteiligung der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belangen am Verfahren zur Überprüfung des Lärmaktionsplanes Friedrichshafen Stufe 2 (Straßenverkehr) Email1 [verschlüsselt]

**Von:** Schmid, Kerstin <K.Schmid@meckenbeuren.de>

**Gesendet:** Dienstag, 16. Februar 2021 11:18

**An:** Schock, Jürgen <j.schock@friedrichshafen.de>

**Betreff:** AW: Beteiligung der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belangen am Verfahren zur Überprüfung des Lärmaktionsplanes Friedrichshafen Stufe 2 (Straßenverkehr) Email1 [verschlüsselt]

Sehr geehrter Herr Schock,

ja, wir hatten keinen Einwand. Aus diesem Grund haben wir die Frist – aus Gründen der Zeitersparnis - ohne Rückmeldung verstreichen lassen.  
Es liegt also nicht an Ihrer Ablage.

Liebe Grüße nach FN

*Kerstin Schmid*

---

**Gemeindeverwaltung Meckenbeuren**

Ordnungsamt

Theodor-Heuss-Platz 1

88074 Meckenbeuren

Kontakt

T 07542-403-230

F 07542-403-27230

[k.schmid@meckenbeuren.de](mailto:k.schmid@meckenbeuren.de)

[www.meckenbeuren.de](http://www.meckenbeuren.de)

Mo-Di-Do-Fr 8:00 – 12:00

Do 14:00 – 18:00



**Von:** Schock, Jürgen <[j.schock@friedrichshafen.de](mailto:j.schock@friedrichshafen.de)>

**Gesendet:** Montag, 15. Februar 2021 17:20

**An:** Schmid, Kerstin <[K.Schmid@meckenbeuren.de](mailto:K.Schmid@meckenbeuren.de)>

**Betreff:** WG: Beteiligung der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belangen am Verfahren zur Überprüfung des Lärmaktionsplanes Friedrichshafen Stufe 2 (Straßenverkehr) Email1 [entschlüsselt]

Sehr geehrte Frau Schmid,

leider finde ich momentan nicht die Stellungnahme der Gemeinde Meckenbeuren zu unserem Lärmaktionsplan Friedrichshafen Stufe 3 nicht. Vermutlich habe ich Sie nicht richtig abgelegt.  
Soweit ich weiß hatte die Gemeinde Meckenbeuren keine Einwendungen.  
Könnten Sie mir Ihre Stellungnahme bitte nochmals zukommen lassen? Das wäre prima.

Mit freundlichen Grüßen

Jürgen Schock

Stadt Friedrichshafen  
Amt für Stadtplanung und Umwelt  
Abt. Landschaftsplanung und Umwelt  
Riedleparkstraße 1  
88046 Friedrichshafen  
Telefon +49 7541 203-4642  
Fax +49 7541 203-84642  
[j.schock@friedrichshafen.de](mailto:j.schock@friedrichshafen.de)  
[www.friedrichshafen.de](http://www.friedrichshafen.de)  
[www.umwelt.friedrichshafen.de](http://www.umwelt.friedrichshafen.de)



# Regionalverband Bodensee-Oberschwaben

Körperschaft des öffentlichen Rechts



Regionalverband Bodensee-Oberschwaben 88214 Ravensburg

Stadt Friedrichshafen  
Amt für Stadtplanung und Umwelt,  
Abt. Landschaftsplanung und Umwelt  
Riedleparkstraße 1  
88046 Friedrichshafen

Hirschgraben 2  
88214 Ravensburg  
Tel. (0751) 3 63 54-24  
Fax (0751) 3 63 54-54

eMail:  
grunow@rvbo.de

Ihr Schreiben vom, Ihr Zeichen  
05.08.2020 Herr Schock

Unser Zeichen  
Grunow

Datum  
30. September 2020

## Lärmaktionsplanung Friedrichshafen Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange am Verfahren zur Überprüfung des Lärmaktionsplans Friedrichshafen, 2. Stufe (Straßenverkehr)

Hier: **Stellungnahme des Regionalverbandes**

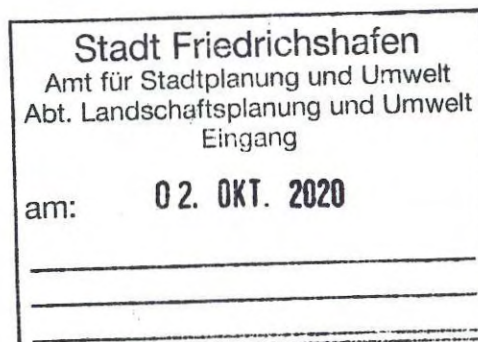
Sehr geehrte Damen und Herren,

der Regionalverband begrüßt die sehr fundiert und allgemeinverständlich aufbereitete Überprüfung des Lärmaktionsplans Friedrichshafen, 2. Stufe (Straßenverkehr).

Anregungen und/oder Bedenken werden von Seiten des Regionalverbandes nicht vorgebracht.

Mit freundlichen Grüßen

Malte Grunow





VCD Kreisgruppe Bodensee • c/o Frieder Staerke • Mozartstr. 12 • 88677 Markdorf

Stadt Friedrichshafen  
Amt für Stadtplanung und Umwelt  
Riedleparkstr. 1  
88046 Friedrichshafen

Kreisgruppe  
Bodensee

Mozartstraße 12  
88677 Markdorf

Telefon: (07544) 74 21 79  
eMail: bodenseekreis@vcd.org

Internet: [bw.vcd.org/  
der-vcd-in-bw/bodensee](http://bw.vcd.org/der-vcd-in-bw/bodensee)

Markdorf, 28.09.2020

## LAP Friedrichshafen Stufe 3 – Stellungnahme des VCD Bodenseekreis

Sehr geehrter Herr Schock,

vielen Dank für die Übersendung der Unterlagen zu den neuen geplanten Maßnahmen im Zuge der Lärmaktionsplanung in Friedrichshafen und für die Möglichkeit zur Stellungnahme. Folgende Punkte bitten wir zu berücksichtigen:

### 1. Tempo 30 für Paulinen- und Bodenseestraße auf 24 h ausweiten

Wir begrüßen, dass die Stadt Friedrichshafen zwei weitere Straßenabschnitte der **Paulinen- und Bodenseestraße** durch Anordnung von Tempo 30 nachts vom Lärm entlasten möchte. Da auf diesen zwei Straßen aber auch die Grenzwerte tagsüber für einige Anwohner überschritten werden, sollten das **Tempo-30-Limit dort auf 24 h ausgeweitet** werden. Dies kommt auch der Aufenthaltsqualität und Verkehrssicherheit zu Gute und steigert die Attraktivität des umwelt-, klima- und stadtverträglichen Fuß- und Fahrradverkehrs.

### 2. „Fahrzeitverluste“ als Argument gegen Tempo 30 nicht zutreffend

Für mehrere Straßenabschnitte wird eine Ausdehnung des Tempo-30-Limits auf den ganzen Tag mit der Begründung abgelehnt, dass dies für sehr viele Autofahrer\*innen mit **angeblichen „Fahrzeitverlusten“** verbunden sei. Nach den empirischen Befunden der Verkehrswissenschaft werden die Autofahrer\*innen aber deshalb nicht länger unterwegs sein, sondern weniger (weit) autofahren. Hierzu ein Zitat aus dem Gutachten „Umsteuerung erforderlich, Klimaschutz im Verkehrssektor“ des Sachverständigenrats für Umweltfragen von 2017 (Langfassung, S. 65):

Dem Bundesinstitut für Bau- Stadt- und Raumforschung (BBSR) zufolge pendelten 2016 bereits 60 % aller Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, während es 2000 noch 53 % waren (BBSR 2017). Die Anzahl der Wege pro Person und Tag sowie die Zeit, die dafür aufgewendet wird, sind dagegen gleich geblieben. Hierbei handelt es sich um keine neue Erkenntnis: Menschen in verschiedenen Ländern und Kulturen sind über Jahrzehnte hinweg durchschnittlich täglich die gleiche Zeit unterwegs. Dieses konstante Reisezeitbudget gilt als eine der stabilsten Mobilitätskenngrößen und wird als „Marchetti-Konstante“ bezeichnet (MARCHETTI 1994; METZ 2008).

Wenn also der Kfz-Verkehr durch Tempolimits verlangsamt wird, verändert sich aufgrund des konstanten Reisezeitbudgets zum einen die Zielwahl: Die Autofahrer\*innen begnügen sich mit näher gelegenen Zielen z. B. für Freizeit und Einkauf und sie passen mittelfristig auch ihren Wohn- oder Arbeitsort beim nächsten Wohnungs- oder Arbeitgeberwechsel an die geänderten Fahrzeiten an. **Es reduziert sich also nicht nur die Geschwindigkeit, sondern proportional dazu auch die Fahrleistung des Kfz-Verkehrs, was zu weiteren Minderungen der Lärmbelastung führt.** Zusätzlich werden Bahn und Fahrrad für manche Fahrtziele zeitlich attraktiver als das Kfz (und im Falle des Fahrrad- und Fußverkehrs auch durch Verbesserungen der gefühlten und tatsächlichen Verkehrssicherheit), so dass manche Kfz-Fahrten auf umweltverträgliche Verkehrsmittel verlagert werden, was eine weitere Minderung der Lärmbelastungen bewirkt.

Daneben verweisen wir auch auf die Broschüre „Wirkungen von Tempo 30 an Hauptverkehrsstraßen“ des Umweltbundesamtes von 2016, in der u.a. dargelegt wird, dass die Leistungsfähigkeit innerstädtischer Hauptverkehrsstraßen durch Tempo 30 in der Regel nicht oder nur minimal reduziert wird, da diese in den meisten Fällen von den ampelgesteuerten Kreuzungen limitiert wird.

### **3. Tempo 30 ganztags auf B31alt kann „rebound effect“ nach Eröffnung der B31neu vermindern**

Der schon lange bekannte empirische Befund des konstanten Reisezeitbudgets wird leider in den meisten Verkehrsplanungen bis heute weitgehend vernachlässigt. Das gilt sowohl für die Bundesverkehrswegeplanung wie auch für die Verkehrsgutachten von Modus Consult zur B31neu-FN-West. Die prognostizierten Entlastungen auf der B31alt zwischen Fischbach und FN werden daher zum Teil wieder „aufgefressen“ werden, da die durch Verminderung von Staus vermeintlich „eingesparte“ Fahrzeit von den Autofahrer\*innen für weitere Fahrten genutzt wird (und es auch in gewissem Umfang zu einer modalen Verlagerung von Fußgängern, Fahrrad und Bahn aufs Auto

führen wird<sup>1</sup>). Dieser unerwünschte „rebound“-Effekt könnte durch ein ganztägiges Tempo-30-limit auf der B31 (alt) vermindert werden.

#### 4. Nicht nur Landes- und Bundesstraßen sind zu betrachten

Für uns ist **nicht verständlich, warum sich die Stadt Friedrichshafen bei der Stufe 3 nur auf Landes- und Bundesstraßen beschränkt**, für die von der LUBW bereits Anfang 2018 neue Zahlen gemeldet wurden. Verkehrslärm an Kreis- und Gemeindestraßen macht genauso krank wie an Landes- oder Bundesstraßen! Richtigerweise hatte sich daher die Stadt in der Stufe 2 auch mit anderen hochbelasteten Hauptverkehrsstraßen im Stadtgebiet befasst, so wie dies in der EU-Umgebungslärmrichtlinie gefordert wird. Insofern waren und sind dies keine „freiwilligen Kartierungsstrecken“, wie es unten auf S. 3 der GR-Präsentation heißt, sondern ebenfalls *verpflichtend* zu untersuchende Straßenabschnitte.

Die vollständige Neubearbeitung auch dieser niedriger bzw. nicht klassifizierten Straßen ist nach spätestens fünf Jahren erforderlich. Dabei sollten auch die **erweiterten Möglichkeiten** ausgeschöpft werden, die sich aufgrund der Fortschreibung **des sog. „Kooperationserlasses“** von 2018 ergeben haben, die bereits bei niedrigeren Lärmbelastungen verkehrsbeschränkende Maßnahmen ermöglichen. Dadurch ergibt sich u.a. an der Paulinen- und Bodenseestraße die Anforderung für Tempo 30 auch tagsüber.

#### 5. Kriterium 1 dB(A) Lärmzunahme bei Straßenauswahl nicht plausibel

Nicht plausibel erscheint, **warum nur diejenigen von der LUBW gemeldeten Strecken neu bewertet wurden, für die eine um mindestens 1 dB(A) höhere Lärmbelastung gegenüber Stufe 2 errechnet wurde**. Denn bei den hier betrachteten hochbelasteten Straßenabschnitten ist zur Erfüllung dieses plus-1-dB(A)-Kriteriums eine erhebliche Verkehrszunahme erforderlich. Auch wenn geringere Lärmzunahmen kaum wahrnehmbar sind, so werden doch bereits Lärmzunahmen ab 0,1 dB(A) in anderen Fachplanungen berücksichtigt, sofern sie hochbelastete Anwohner\*innen mit Lärmexpositionen oberhalb von 59/69 dB(A) betreffen (so z. B. als Anspruch auf Lärmschutzfenster bei zu erwartenden Verkehrszunahmen als Folge von Straßenbauprojekten, siehe z.B. PFV zur OU Markdorf K7743).

#### 6. Defizite aus der LAP-Stufe 2 bereinigen

Grundsätzlich halten wir **Korrekturen** an den teils unzureichenden Maßnahmen der Stufe 2 für notwendig. So ist aufgrund der sehr hohen Verkehrs- und Lärmbelastung ein **ganztägiges Tempo-30-Limit an der Albrecht- und Maybachstraße sowie der Meersburger Straße längst überfällig**. An der B 31 Meersburger Straße wurde im Modus-Consult-Gutachten zur B 31-Teilfreigabe „dringender Handlungsbedarf“ für Lärm-

---

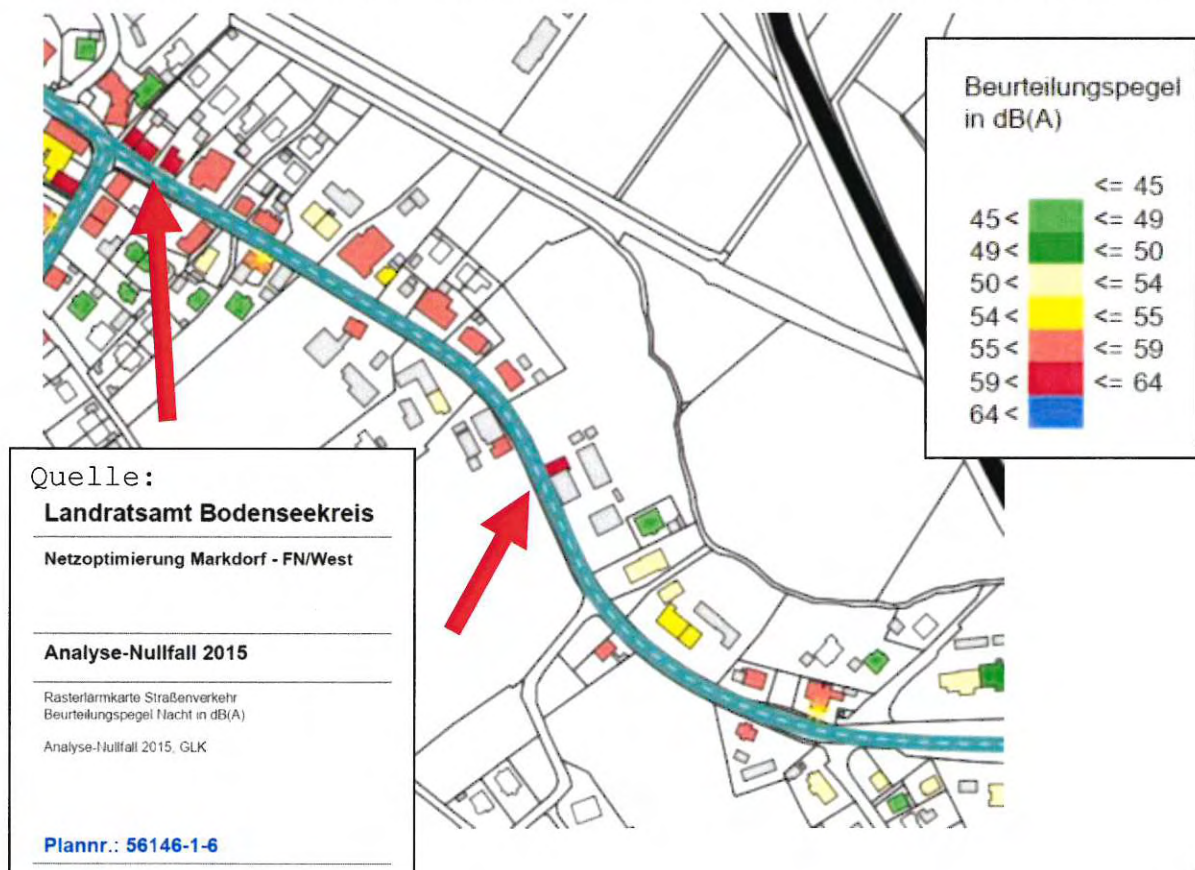
<sup>1</sup> Beispiel: Wenn ohne Stau auf der B31alt auch der weiter entfernte Groß-Supermarkt in einem anderen Stadtteil per Auto schnell erreichbar wird, dann wird künftig häufiger dort eingekauft statt wie bisher zu Fuß beim Nahversorger „um die Ecke“.

schutzmaßnahmen aufgeführt, an der L 328b Hochstraße wurde ebenfalls „Handlungsbedarf“ für Lärmsanierung attestiert. Diese notwendigen Lärmschutzmaßnahmen sollten umgehend umgesetzt werden, auch wenn für diese Straßenabschnitte Änderungen/Entlastungen nach vollständiger Inbetriebnahme der B31neu-FN-West zu erwarten sind. Zum einen haben die betroffenen Anwohner\*innen jederzeit das Recht auf wirksame Maßnahmen zur Verminderung von gesundheitsgefährdenden Lärmbelastungen. Zudem sind aus unserer Sicht keine gravierenden Nachteile erkennbar, wenn jetzt Tempo 30 angeordnet und dies möglicherweise nach ca. 2 Jahren wieder aufgehoben wird, sofern die Verkehrssituation dann kein Tempo-30-Limit mehr rechtfertigen kann. Vielmehr kann ein jetzt verfügbares ganztägiges Tempo-30-Limit sogar dazu beitragen, dass die parallel verlaufende B31neu rascher und in höherem Maße vom Kfz-Verkehr angenommen wird und somit ihre beabsichtigte Entlastungswirkung noch verstärkt wird.

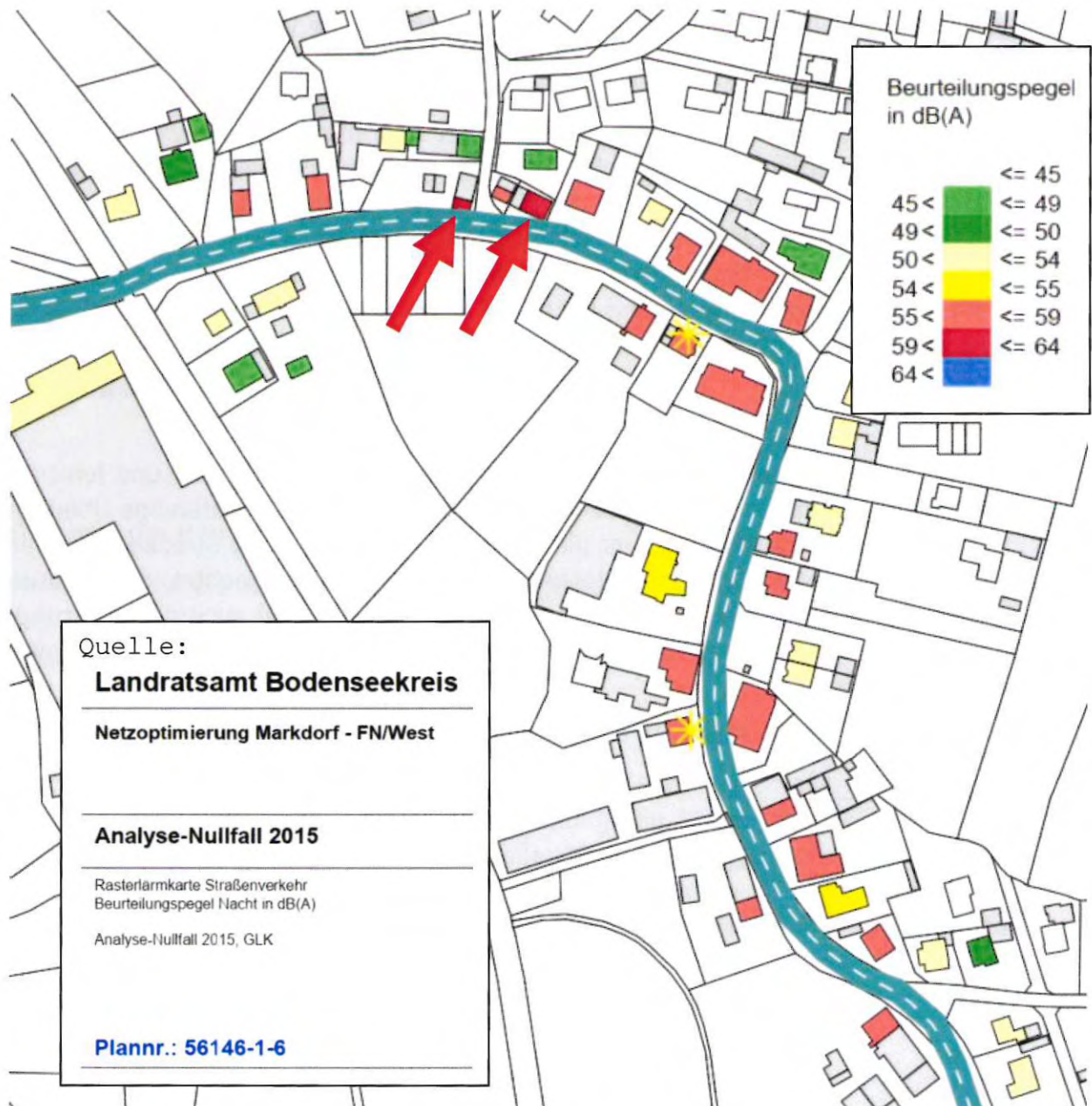
## 7. Verkehrszahlen aus Brenner-Gutachten zum LAP Stufe 2 waren z.T. nicht repräsentativ

Im Zuge der Verkehrsuntersuchungen zur Verkehrsmediation Kluftern wurde deutlich, dass **die für die Lärmaktionsplanung Stufe 2 von der Fa. Brenner erhobenen Verkehrszahlen zu niedrig waren**, was durch Zählungen von Modus Consult belegt wurde, wie auch durch diverse andere Zählungen.

So wurden beispielsweise in den Lärmkarten für den Ist-Zustand (Analyse-Nullfall 2015) nachts an einigen Gebäuden in Kluftern-Südost sowie in Efrizweiler Überschreitungen des 59-dB(A)-Grenzwerts dokumentiert, siehe folgende Abbildungen:



Dabei wurden am „Scharfen Eck“ in Kluffern von Modus Consult im Mai 2015 normalwerktägliche Verkehrsbelastungen von 10.000 Kfz/d auf der L328b Richtung Efrizweiler gezählt, während Brenner dort nur von 6.900 Kfz/d ausging.



Auch in anderen Orten wie Lipbach oder Raderach lagen die Brenner-Verkehrszahlen, die nur auf sehr kurzen Zähl-Intervallen von vier Stunden beruhten, erheblich niedriger als die Zählungen von Modus Consult, die teils über ganze Wochen liefen und daher deutlich fundierter sind. Es sollte nicht der Eindruck entstehen, dass in den Behörden einerseits mit *höheren* Verkehrszahlen und Lärmbelastungen argumentiert wird, wenn es darum geht, Erleichterungen für den Kfz-Verkehr wie den Bau neuer



BUND Friedrichshafen • Reinachweg 10 • 88048 Friedrichshafen

Stadt Friedrichshafen, Amt für  
Stadtplanung und Umwelt  
+  
Abt. Landschaftsplanung und Umwelt,  
Jürgen Schock

88045 Friedrichshafen

Bund für Umwelt und  
Naturschutz Deutschland (BUND)  
Ortsverband Friedrichshafen  
Brigitte Walkam

Tel.: +49 7541 376890  
Mobil: +49 151 64595770  
bund.friedrichshafen@bund.net  
[www.bund-friedrichshafen.de](http://www.bund-friedrichshafen.de)

7.9.2020

### Lärmaktionsplan Stufe 3

Sehr geehrter Herr Schock, sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die Zusendung der Unterlagen. Der BUND nimmt dazu wie folgt Stellung:

#### 1. Tempo 30

Wir begrüßen die geplanten Geschwindigkeitsbeschränkungen auf 30 km/h nachts.  
Es sollte geprüft werden, ob dies auch tagsüber möglich ist.

#### 2. Weitere Lärminderungsmaßnahmen

2.1 Fassadenbegrünung kann den reflektierten Schall reduzieren, je nach Art der Begrünung bis zu 10 dB  
( <https://momentum-magazin.de/de/mehr-lebensqualitaet-laermminderung-durch-gebaeudebegruenung-2/> )

- Deshalb sollten öffentliche Gebäude an vielbefahrenen Straßen begrünt werden (auch als Beispiel für Privatleute).

- Um Anreize für Privatleute zur Wandbegrünung zu schaffen, sollten über das Programm „Mehr Natur in FN“ hinaus an vielbefahrenen Straßen weitere Zuschüsse und auch Hilfe beim Anbringen von Wandbegrünung angeboten werden.

- Bei Bauanträgen und evtl. BPlänen sollte dies verpflichtend vorgeschrieben werden.

2.2 Auch Bäume können den Lärmpegel mindern, deshalb sollten, wo noch nicht vorhanden und wo möglich Bäume entlang der Straße gepflanzt werden, am besten beidseitig, z.B. entlang der Bodenseestraße.

2.3 Zur Verminderung der Verkehrsmenge sollten alle Möglichkeiten geprüft werden, die ein Umsteigen der Autofahrer auf andere Verkehrsmittel, z.B. ÖPNV attraktiv machen, z.B. Busspuren wo möglich, Verbesserung des Busangebotes, günstige Monatskarten usw.

Mit freundlichen Grüßen

Brigitte Walkam

**Bankverbindung:**  
Volksbank FN-TT  
IBAN: DE02 6519 0110  
0100 7824 00  
BIC GENO DES1 VFN

Der BUND ist eine anerkannte Natur- und Umweltschutzvereinigung nach UmwRG und NatSchG Baden-Württemberg. Spenden sind steuerabzugsfähig. Erbschaften und Vermächtnisse an den BUND sind von der Erbschaftssteuer befreit.



**Schock, Jürgen**

---

**Von:** Stahlberg Helmar <Helmar.Stahlberg@stadtwerk-am-see.de>  
**Gesendet:** Montag, 25. Januar 2021 10:07  
**An:** Schock, Jürgen  
**Cc:** Schültke Norbert; Nicke Christian  
**Betreff:** AW: Ankündigung baldiger Anfrage zum Linienverkehr in der Meersburger und Zeppelinstraße sowie in der Paulinen- und Bodenseestraße in Verbindung mit dem Lärmaktionsplan FN Stufe 3

Sehr geehrter Herr Schock,

vielen Dank für Ihre Anfrage, auf die wir gerne wie folgt antworten.

Die Stadtverkehr Friedrichshafen GmbH wäre von der Geschwindigkeitsbeschränkung auf der Paulinenstraße (Linie 8) mit einer stündlichen Hin- und Rückfahrt sowie auf der Bodenseestraße (Linien 13 bis 17) mit sechs stündlichen Hin- und Rückfahrten mit ihrem Linienverkehr betroffen.

Aufgrund der kurzen Haltestellenabstände und der bestehenden Verkehrsverhältnisse wird jedoch bereits heute die derzeit zulässige Höchstgeschwindigkeit von 50 km/h von den Bussen nur selten erreicht. Wir gehen deshalb davon aus, dass eine Geschwindigkeitsreduzierung in diesen Straßenabschnitten auf unseren Linienverkehr keine gravierenden Auswirkungen haben würde.

Falls die Umsetzung der Beschränkungen erfolgt, werden wir allerdings die Einhaltung der Fahrzeiten im Sinne unserer Fahrgäste fortlaufend beobachten.

Für weitere Informationen stehen wir gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Helmar Stahlberg  
ÖPNV

**Stadtverkehr Friedrichshafen GmbH**  
Kornblumenstraße 7/1  
88046 Friedrichshafen

T 07541 505-368  
F 07541 505-60368  
[www.stadtverkehr-fn.de](http://www.stadtverkehr-fn.de)

Geschäftsführer:  
Norbert Schültke

Sitz der Gesellschaft: Friedrichshafen  
Amtsgericht Ulm, HRB 631035

Diese E-Mail könnte vertrauliche und/oder rechtlich geschützte Informationen enthalten. Wenn Sie nicht der richtige Adressat sind oder diese E-Mail irrtümlich erhalten haben, informieren Sie bitte sofort den Absender und vernichten Sie diese Mail. Das unerlaubte Kopieren sowie die unbefugte Weitergabe dieser Mail ist nicht gestattet.

**Von:** Schock, Jürgen <[j.schock@friedrichshafen.de](mailto:j.schock@friedrichshafen.de)>  
**Gesendet:** Dienstag, 19. Januar 2021 11:16  
**An:** Stahlberg Helmar <[Helmar.Stahlberg@stadtwerk-am-see.de](mailto:Helmar.Stahlberg@stadtwerk-am-see.de)>

Cc: Schültke Norbert <[Norbert.Schuelcke@stadtwerk-am-see.de](mailto:Norbert.Schuelcke@stadtwerk-am-see.de)>; Nicke Christian <[Christian.Nicke@stadtwerk-am-see.de](mailto:Christian.Nicke@stadtwerk-am-see.de)>

**Betreff:** WG: Ankündigung baldiger Anfrage zum Linienverkehr in der Meersburger und Zeppelinstraße sowie in der Paulinen- und Bodenseestraße in Verbindung mit dem Lärmaktionsplan.FN Stufe 3

Sehr geehrter Herr Stahlberg,

mein Abstimmungsgespräch mit dem RP Tübingen hat gestern stattgefunden.

Wie schon vermutet, sollen wir für die vier Straßenabschnitte Bodenseestraße, Paulinenstraße (für 22 – 6 Uhr haben wir ja schon eine Stellungnahme) bzw. B 31(alt) Meersburger Straße und Zeppelinstraße prüfen, welche Auswirkungen es hätte Tempo 30 auch von 6.00 – 22.00 Uhr anzuordnen. Die gewünschte Stellungnahme wäre nur für die Übergangsphase der Teilfreigabe B 31neu bis voraussichtlich Ende Juli 2021 erforderlich.

Da die Fortschreibung des Lärmaktionsplans und der Beschluss vor der vollen Inbetriebnahme der B 31neu geplant ist, ist zu prüfen ob bis dahin Strecken mit bislang nur nächtlicher Geschwindigkeitsbeschränkung wegen Überschreitung von 70 dB(A) für eine Vielzahl von Betroffenen bis zur Freigabe auch eine Geschwindigkeitsbeschränkung von Tempo 30 auch tagsüber erforderlich ist.

Die beiden Tabellen als Hintergrund weshalb zumindest Tempo 30 am Tag geprüft werden sollte. Die Tempo-30-Strecke am Tag (6.00 – 22.00 Uhr) hätte die gleiche Ausdehnung wie die aktuelle nächtliche Tempo-30-Strecke in Fischbach.

Tabelle 9: Wohngebäude mit höchstem Pegel in den Lärmschwerpunkten

Nr.	Rechengebiet		Adresse höchster Pegel Nacht	Höchster Pegel bei Neuberechnung LrT LAP3 in dB(A)	Höchster Pegel bei Neuberechnung LrN LAP3 in dB(A)
10	B31-1	B 31 Meersburger	Meersburger Str. 1	77	66
11	B31-2	B31 Zeppelin Fischbach	Zeppelinstr. 307	79	66

Tabelle 7: Ermittelte Lärmschwerpunkte Straßenverkehr, betroffene Einwohner (EW)

Nr.	Rechengebiet		EW > 65 bis 80 dB(A) LrT	EW > 70 dB(A) LrT	EW > 55 bis 60 dB(A) LrN	EW > 60 dB(A) LrN	EW > 73 dB(A) LrT	EW > 63 dB(A) LrN
10	B31-1	B 31 Meersburger	57	66	67	67	29	29
11	B31-2	B31 Zeppelin Fischbach	41	36	46	33	16	10

Die Abgrenzungen der zu beurteilenden Tempo-30-Beschränkungen am Tage für die vier Straßenabschnitte füge ich Ihnen als Anlage bei, ebenso wie die Stellungnahme des RP Tübingen zum LAP FN Stufe 3.

1. Welche Auswirkungen wären zu erwarten, wenn Tempo 30 ganztags auf der B 31(alt) in Fischbach (wie die heutige nächtliche Tempo-30-Beschränkung) bei der jetzigen Teilfreigabe angeordnet würde und/oder welcher hoher Aufwand/Einsatz/Kosten wäre dafür notwendig, die nach kurzer Zeit mit der Inbetriebnahme der B 31neu ihren Zweck schon nicht mehr bringen würden? (für die volle Teilfreigabe der B 31neu ist auf der Meersburger Straße und Zeppelinstraße in Fischbach Tempo30 im Rahmen eines städtebaulichen Konzepts vorgesehen).

Für die gelbe Strecke in Fischbach wäre zu prüfen, was das für den Buslinienverkehr für Auswirkungen haben könnte, wenn für diese Strecke auch tagsüber Tempo 30 angeordnet würde.

Mit freundlichen Grüßen

Jürgen Schock

Stadt Friedrichshafen  
Amt für Stadtplanung und Umwelt  
Abt. Landschaftsplanung und Umwelt  
Riedleparkstraße 1  
88046 Friedrichshafen  
Telefon +49 7541 203-4642  
Fax +49 7541 203-84642  
[j.schock@friedrichshafen.de](mailto:j.schock@friedrichshafen.de)  
[www.friedrichshafen.de](http://www.friedrichshafen.de)  
[www.umwelt.friedrichshafen.de](http://www.umwelt.friedrichshafen.de)



**Von:** Frederic Simonin <[Frederic.Simonin@deutschebahn.com](mailto:Frederic.Simonin@deutschebahn.com)>

**Gesendet:** Mittwoch, 20. Januar 2021 08:41

**An:** Schock, Jürgen <[j.schock@friedrichshafen.de](mailto:j.schock@friedrichshafen.de)>

**Betreff:** AW: Ankündigung baldiger Anfrage zum Linienverkehr in der Meersburger und Zeppelinstraße sowie in der Paulinen- und Bodenseestraße in Verbindung mit dem Lärmaktionsplan FN Stufe 3

Sehr geehrter Herr Schock

Hiermit nehmen ich Stellung zu der von Ihnen angefragte Auswirkung eine ganztägige Tempo-30 Anordnung für die Meersburger Straße/Zeppelinstraße in Fischbach sowie für die Paulinenstraße.

Die Bodenseestraße wird von der RAB nicht gefahren (nur Stadtverkehr) deshalb kann ich keine Stellungnahme abgeben.

#### 1. Meersburger Straße/Zeppelinstraße in Fischbach

Unter der Annahme, dass der angedachte Streckenabschnitt zwischen der Einmündung zur Koberstr. und Grenzösch (zufahrt Campingplatz) liegen soll und unter Berücksichtigung, dass in beiden Unterwegshaltestellen angehalten wird (Brems- und Gasgebenzeit), würde eine längere Fahrzeit von 47 Sekunden entstehen. Aktuell und ohne Verkehrsbeeinflussung ist die Fahrzeit bei ca. 1'40" bei Tempo-30 hätten wird dann eine Fahrzeit von ca. 2'27". Folgend dessen und nur für den genannten Abschnitt würde die RAB keine Einwände gegen eine ganztägige Tempo-30 Anordnung erheben.

Falls aber andere Abschnitte zwischen Fischbach Ortseingang und den Stadtbahnhof auch eine ganztägige Tempo-30 Anordnung bekommen sollten, wird diese Stellungnahme hinfällig. Hierbei sollte die gesamte Strecke neue bewertet werden.

#### 2. Paulinenstraße

Unter der Annahme, dass der angedachte Streckenabschnitt zwischen der Einmündung zur Montfortstr. und der Rotachbrücke liegen soll, dass in allen Unterwegshaltestellen angehalten wird (Brems- und Gasgebenzeit) und dass die Bahnschranke offen sei, würde eine längere Fahrzeit von 59 Sekunden entstehen. Aktuell und ohne Verkehrsbeeinflussung ist die Fahrzeit bei ca. 1'55" bei Tempo-30 hätten wird dann eine Fahrzeit von ca. 2'54". Folgend dessen und nur für den genannten Abschnitt würde die RAB keine Einwände gegen eine ganztägige Tempo-30 Anordnung erheben.

Falls aber andere Abschnitte von der Paulinenstraße und Ortseingang in Richtung Ravensburg auch eine ganztägige Tempo-30 Anordnung bekommen sollten, wird diese Stellungnahme hinfällig. Hierbei sollte die gesamte Strecke neue bewertet werden.

Für Rückfrage stehe ich Ihnen Gerne zur Verfügung.

## Schock, Jürgen

---

**Von:** Frederic Simonin <Frederic.Simonin@deutschebahn.com>  
**Gesendet:** Mittwoch, 20. Januar 2021 14:03  
**An:** Schock, Jürgen  
**Betreff:** AW: Ergänzung zur Anfrage zum Linienverkehr in der Meersburger und Zeppelinstraße sowie in der Paulinen- und Bodenseestraße in Verbindung mit dem Lärmaktionsplan FN Stufe 3

Hallo Herr Schock

Auf der Abschnitt zwischen der Eckenerstr. und der Monfortstr. /Ailinger Straße fahren stadtauswärts stattdächlich keine Bussen (Ausnahme die Messe Linie und Schienenersatzverkehr). Die Bussen fahren sonst erst ab der Einmündung Monfortstraße.

Stadteinwärts fahren alle Buslinien die Sowohl zum Hafen Bahnhof als auch zum Stadtbahnhof. Diese ca. 100m Abschnitt ist ca. 5 Sek. Fahrzeit unterschied zwischen 50 und 30 Km/h. Ich denke, dass dies nicht zu bewerten sei.

Mit freundlichen Grüßen

i.A. Frédéric Simonin  
Marktmanagement Bodensee (P.R-BW-V-K1(1))

DB ZugBus Regionalverkehr Alb-Bodensee GmbH (RAB)  
Niederlassung Bodensee  
Eugenstraße 34, 88045 Friedrichshafen  
Tel. 07541 3013 22, Fax 0751 1550 28 945

---

Der DB-Konzern im Internet >> <http://www.deutschebahn.com>

--- Bitte denken Sie an die Umwelt, bevor Sie diese E-Mail ausdrucken. ---

[Pflichtangaben anzeigen](#)

**Von:** Schock, Jürgen <j.schock@friedrichshafen.de>  
**Gesendet:** Mittwoch, 20. Januar 2021 13:47  
**An:** Frederic Simonin <Frederic.Simonin@deutschebahn.com>  
**Betreff:** AW: Ergänzung zur Anfrage zum Linienverkehr in der Meersburger und Zeppelinstraße sowie in der Paulinen- und Bodenseestraße in Verbindung mit dem Lärmaktionsplan FN Stufe 3

Sehr geehrter Herr Simonin,

viele für Ihre rasche Antwort.

Falls eine ganztägige Tempo-30-Regelung in der Paulinenstraße kommen würde, würde die schon ab der Abzweigung Paulinenstr./Eckenerstr. Kommen. Stadtauswärts fahren auf diesem 1Streckenabschnitt der Paulinenstraße wahrscheinlich keine RAB-Busse.

Stadteinwärts wäre dann aber auch ab der Ailingerstr- Einmündung bis zum Buswartehäuschen vor der Bahnbrücke dann auch ganztägig Tempo-30.

Gehe ich richtig in der Annahme, dass diese kleinen beiden Teilstrecken keine andere Bewertung von Ihnen zur Folge hat?

Für Rückfragen stehe ich gerne zur Verfügung.